

19. 05. 89

In - G

31 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

A. Zielsetzung

Bei der Durchführung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. August 1980 hat sich gezeigt, daß in einzelnen Regelungen noch stärker als bisher auf eine bürgerfreundliche Gestaltung sowie auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Gebot der Verwaltungsvereinfachung Rücksicht zu nehmen ist. Das MRRG soll insoweit den Erfordernissen angepaßt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen vor, die sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- Bestimmung der Hauptwohnung,
- Meldepflicht beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft,
- Einsichtsrecht der Sicherheitsbehörden in Patientenverzeichnisse der Krankenanstalten.

C. Alternativen

keine

Fristablauf: 30. 06. 89

D. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

Mehrbelastungen der Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Hinweis:

Da Änderungsgesetze aus sich selbst heraus in der Regel nur schwer verständlich sind, wird der Gesetzentwurf in Form einer Synopse vorgelegt.

Bundesrat

Drucksache 267/89

19. 05. 89

In – G

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
(MRRG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) – 213 00 – Me 23/89

Bonn, den 19. Mai 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengeset-
zes (MRRG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf: 30. 06. 89

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Allgemeine Begründung

1. Vorbemerkungen

Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 ist in den Jahren 1982 bis 1985 in den einzelnen Bundesländern in jeweiliges Landesmelde-recht umgesetzt worden. Das MRRG hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Dies gilt — vorbehaltlich gewisser Vollzugsdefizite — grundsätzlich auch für die Regelungen zur Bestimmung der Hauptwohnung.

Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis sind diese Regelungen für einzelne Gruppen von Einwohnern (z. B. für auswärtig untergebrachte Minderjährige oder für Personen in Gemeinschaftsunterkunft) noch flexibler und bürgerfreundlicher zu gestalten. Damit wird zugleich der Verwaltungsaufwand, der mit dem Meldevorgang verbunden ist, geringer gehalten. Darüber hinaus ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht bei einzelnen Sachverhalten noch stärker als bisher zu beachten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des MRRG haben sich im übrigen bewährt. Sie sind ein Beispiel für einen effektiven bereichsspezifischen Datenschutz.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Bestimmung der Hauptwohnung bei auswärtig untergebrachten Minderjährigen,
- Meldepflicht beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft (Ausweitung der Befreiungsfrist auf 6 Monate und Befreiung von der Meldepflicht für

kurzdienende Zeitsoldaten und Polizeivollzugsbeamte des BGS während des Vorbereitungsdienstes),

- Beschränkung des Einsichtsrechts der Sicherheitsbehörden in Patientenverzeichnisse der Krankenanstalten auf Einzelfälle.

Es wird darauf verzichtet, eine Vorschrift über die Anpassung der Landesgesetzgebung aufzunehmen. Die Länder haben erklärt, innerhalb einer angemessenen Frist die Landesmeldegesetze dieser Novelle anzupassen.

3. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

Mehrbelastungen der Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen in Artikel 1 Nr. 9 und 10 werden unterschiedliche Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich haben, da sie die Feststellung der gemeindlichen Einwohnerzahl beeinflussen. Länderbezogen ergeben sich jedoch keine zusätzlichen Ausgaben. Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Hinweis:

In der folgenden Synopse sind die „geltende Fassung“ und die „künftige Fassung“ der Gesetzestexte nur nachrichtlich wiedergegeben.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Aufgaben und Befugnisse
der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterrauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.“

Zu Nr. 1

Das Meldewesen hat sich aus einem ursprünglich sicherheitspolizeilichen Instrument zu einem Informationssystem für die unterschiedlichsten kommunalen und staatlichen Dienststellen und Behörden über verwaltungsrelevante Daten der Bürger entwickelt. Die früheren Annexaufgaben sind mehr und mehr in den Kern der Aufgabenstellung gerückt. Diese Tatsache kommt durch die Neufassung deutlicher als bisher zum Ausdruck. Vorschriften über Datenübermittlungen enthält das Gesetz in seinem 4. Abschnitt (§§ 17 bis 20). Mitwirkungsaufgaben sind die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben, die zum großen Teil ebenfalls durch Datenübermittlungen erfüllt werden. In der neuen Regelung wird außerdem die Beschreibung der Aufgaben der Meldebehörden (Abs. 1) von der Regelung ihrer Befugnisse (Abs. 2) klar getrennt. Sonst amtlich bekannt werden Daten z.B. durch Mitteilung des Wohnungsgebers (§ 11 Abs. 3 Satz 1).

In Absatz 2 wurde auf das Wort „sonst“ vor dem Wort „nutzen“ verzichtet, um die Terminologie dem Entwurf des Artikels 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes anzupassen. Danach ist Nutzung jede Verwendung unmittelbar aus Dateien, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Damit steht die Nutzung künftig als eigenständiger Begriff neben der Verarbeitung.

Entsprechende Änderungen enthalten:
§ 3 Satz 1, 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 6 Satz 1, 2 und 3, § 10 Abs. 3 Satz 2.

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 1

Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben oder von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Aus dem Melderegister dürfen die Meldebehörden nach Maßgabe des Absatzes 3 Daten übermitteln

1. an Behörden und sonstige öffentliche Stellen,

2. an Personen und andere nicht-öffentliche Stellen (Melderegisterauskunft).

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder sonst nutzen.

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. **Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder **sonstiger** Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 2

a) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nr. 16 (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),“

zu Buchst. a) und d)

Nach der bisherigen Regelung durften die Daten nur für die Zeit der gesetzlichen Vertretung gespeichert werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 MRRG). In Übereinstimmung damit waren bislang auch die Angaben über Kinder zu löschen, sobald sie volljährig waren (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 10 Abs. 1 MRRG). Die Änderung soll die melderechtlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der vielfältigen Eltern-Kind-Beziehungen, die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes bestehen, schaffen. Insbesondere soll damit die Erteilung notwendiger Bescheinigungen für den Bereich der sozialen Sicherung (z.B. an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen) erleichtert werden. Die Altersgrenze von 27 Jahren (siehe Neufassung der Nr. 16) wurde gewählt, weil sie auch in anderen Rechtsbereichen (z.B. bei der Gewährung von Kindergeld) maßgeblich ist.

b) Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Staatsangehörigkeiten,“

zu Buchst. b)

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß ein Einwohner mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.

c) Absatz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,“

zu Buchst. c)

Die Änderung ergibt sich z.T. als Folge aus der Änderung zu Nr. 14 d). Die Speicherung der Daten dient überdies der Erleichterung der Identifizierung des Einwohners.

d) Absatz 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),“

zu Buchst. d)

Siehe Buchst. a).

geltende Fassungkünftige Fassung

§ 2
Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ... dürfen ...
speichern:

1. bis 8. ...

9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und
Familiennamen, akademische Grade,
Anschrift, Tag der Geburt),

10. Staatsangehörigkeit,

11. bis 13. ...

14. Familienstand,

15. ...

16. **minderjährige** Kinder (Vor- und
Familiennamen, Tag der Geburt,
Sterbetag),

17. bis 19. ...

(2) und (3) ...

§ 2
Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ... dürfen ...
speichern:

1. bis 8. ...

9. gesetzlicher Vertreter, **Eltern von
Kindern nach Nr. 16** (Vor- und
Familiennamen, akademische Grade,
Anschrift, Tag der Geburt),

10. Staatsangehörigkeiten,

11. bis 13. ...

14. Familienstand, **bei Verheirateten
zusätzlich Tag und Ort der Ehe-
schließung**,

15. ...

16. Kinder **bis zur Vollendung des 27.
Lebensjahres** (Vor- und Familien-
namen, Tag der Geburt, Sterbetag),

17. bis 19. ...

(2) und (3) ...

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

3. In § 3 Satz 1 wird vor dem Wort „nutzen“ und in den Sätzen 2 und 3 jeweils vor dem Wort „genutzt“ das Wort „sonst“ gestrichen.

Zu Nr. 3

Siehe Begründung zur Neufassung des § 1 Abs. 2 MRRG (vgl. Nr. 1).

4. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abmeldung“ die Wörter „oder der Änderung des Wohnungsstatus“ eingefügt.

Zu Nr. 4

In den Fällen, in denen der Wohnungstatus unabhängig von einer An- oder Abmeldung geändert wurde oder möglicherweise geändert worden ist, besteht bisher keine eindeutige Befugnis zur Datenerhebung beim Einwohner. Eine entsprechende Legitimation ist jedoch im Hinblick auf die Führung der Wanderungsstatistik und der Berichtigung der Melderegister erforderlich.

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „sonstigen Verwaltung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt sowie vor den Worten „zu nutzen“ das Wort „sonst“ gestrichen.

Zu Nr. 5

Siehe Begründung zur Neufassung des § 1 Abs. 2 MRRG (vgl. Nr. 1).

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 3
Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder **sonst** nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder **sonst** genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder **sonst** genutzt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt; dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten.

§ 4
Datenerhebung

(1) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung eines Einwohners erhoben werden.

(2) ...

§ 5
Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung oder **sonstigen Verwaltung** personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben oder zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder **sonst** zu nutzen.

(2) und (3) ...

§ 3
Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt; dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten.

§ 4
Datenerhebung

(1) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung **oder der Änderung des Wohnungsstatus** eines Einwohners erhoben werden.

(2) ...

§ 5
Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung oder **Nutzung** personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben oder zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder zu nutzen.

(2) und (3) ...

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

6. In § 6 wird jeweils vor dem Wort „Nutzung“ das Wort „sonstige“ gestrichen.

Zu Nr. 6

Siehe Begründung zur Neufassung des § 1 Abs. 2 MRRG (vgl. Nr. 1).

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

- aa) das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
bb) der dem bisherigen Semikolon folgende Satzteil durch folgenden Satz ersetzt:
„Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende

Fassung:
„Danach dürfen sie mit Ausnahme der Vornamen und des Familiennamens sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für

Zu Nr. 7zu Buchst. a)

Es ist erforderlich, die Daten eines weggezogenen oder eines verstorbenen Einwohners erst zum Ende des auf den Wegzug oder den Tod folgenden Jahres zu löschen. Die Daten werden weiterhin benötigt, z.B. für die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte, wenn ein Einwohner nach dem 20. 9. (Stichtag für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten) verzieht und eine Lohnsteuerkarte für das Folgejahr benötigt.

zu Buchst. b)

Nach geltendem Recht können Auskünfte über weggezogene oder verstorbene Einwohner nach Ablauf einer von den Ländern zu bestimmenden Frist (regelmäßig fünf Jahre) grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die gesetzliche Regelung behindert insbesondere, Verbindung zu Angehörigen oder Freunden aufrechtzuerhalten. In der Bevölkerung ist vielfach auch auf Unverständnis gestoßen, daß der Todestag eines Einwohners fünf Jahre nach Eintritt dieses Ereignisses nicht mehr jedermann uneingeschränkt bekannt-

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 6

Schutzwürdige Belange des Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder **sonstige** Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder **sonstige** Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder **sonstige** Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) ...

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines wegegezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen oder für Wahlzwecke erforderlich sind; sie sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie nicht mehr verarbeitet oder **sonst** genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke

§ 6

Schutzwürdige Belange des Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) ...

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines wegegezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen oder für Wahlzwecke erforderlich sind. Sie sind **mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind**, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie **mit Ausnahme der Vornamen und des Familiennamens sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Sterbetages und -ortes** nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken,

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.“

gegeben werden darf. Mit der neuen Vorschrift sollen nunmehr der Vor- und Familienname, die Anschriften eines weggezogenen Einwohners sowie der Sterbetag und -ort von dem Verwertungsverbot des § 10 Abs. 3 ausgenommen werden.

Zur Streichung des Wortes „sonst“ in Absatz 3 Satz 2 wird auf die Begründung zur Neufassung des § 1 Abs. 2 MRRG (vgl. Nr. 1) verwiesen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 8

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“

In jüngster Zeit sind in der Praxis Zweifel darüber aufgekommen, ob Unterkünfte an Bord eines Schiffes der Bundeswehr als Wohnung im Sinne des § 11 anzusehen sind. Die Regelung dient deshalb der Klarstellung. Die Bordunterkünfte sind dem Heimathafen des Schiffes und damit der betreuenden Stelle an Land zuzuordnen.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 4 Satz 2 gilt nicht im Land Berlin.“

geltende Fassung

unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(4) und (5) ...

§ 11
Allgemeine Meldepflicht

(1) bis (3) ...

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

künftige Fassung

zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(4) und (5) ...

§ 11
Allgemeine Meldepflicht

(1) bis (3) ...

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. **Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.** Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Einwohner ist verpflichtet, Angaben zur Feststellung der Sachverhalte nach den Absätzen 2 und 3 zu machen.“

Zu Nr. 9

zu Buchst. a) und c)

Der Inhalt der Auskunftspflicht des Einwohners kommt in § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Die Regelung wird daher gestrichen und durch einen neuen Absatz 4 ersetzt, in dem auch die Fälle Berücksichtigung finden, in denen sich die Hauptwohnung unabhängig von einer An- oder Abmeldung geändert oder möglicherweise geändert hat (siehe auch Nr. 4).

zu Buchst. b)

Nach geltendem Recht teilen auswärtig untergebrachte Minderjährige nicht die Hauptwohnung ihrer Eltern, sondern begründen eine eigene Hauptwohnung am Ort der Schulausbildung (z.B. im Internat) wenn sie sich dort vorwiegend aufhalten. Dies ist in der Vergangenheit von den betroffenen Eltern wiederholt und nachdrücklich beanstandet worden, weil hierdurch der Familienverband willkürlich auseinandergerissen werde.

Die Vorschrift ergänzt die bisher schon geltende objektive Definition des Begriffes der Hauptwohnung. Mit der Ergänzung wird auf die besonders enge familiäre Bindung zwischen minderjährigen Kindern und den Personensorgeberechtigten – regelmäßig ihren Eltern – Rücksicht genommen. Hinsichtlich der Verheirateten, die von ihrer Familie nicht dauernd getrennt leben, ist bereits nach geltendem Recht (§ 12 Abs. 2 Satz 2) Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Der Grundgedanke dieser Vorschrift wird nunmehr auch auf Minderjährige übertragen. Für die Entscheidung über die Hauptwohnung des minderjährigen Einwohners kommen nur die von ihm tatsächlich benutzten Wohnungen in Betracht.

geltende Fassungkünftige Fassung

§ 12

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. **Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist.**

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) ...

§ 12

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. **Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten.** In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) ...

(4) **Der Einwohner ist verpflichtet, Angaben zur Feststellung der Sachverhalte nach den Absätzen 2 und 3 zu machen.**

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,“

- b) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“

- c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nr. 1 Buchst. b) gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen, und sie für eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeldet sind.“

Zu Nr. 10

zu Buchst. a)

Die kurzdienenden Soldaten (Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von nicht mehr als 2 Jahren und Eignungsübende) werden im Vergleich zu den Grundwehrdienstleistenden unverhältnismäßig mit Meldepflichten belastet.

zu Buchst. b)

Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die ihren Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst ableisten und zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, sollen im Hinblick auf entsprechende melderechtliche Regelungen in der Mehrzahl der Länder den Polizeivollzugsbeamten der Länder gleichgestellt werden.

zu Buchst. c)

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 MRRG privilegiert bisher die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für die Dauer von bis zu drei Monaten, wenn der Soldat oder Beamte des Bundesgrenzschutzes seinen alten Dienst- oder Standort beibehält. Die Regelung greift daher nicht bei Versetzungen (im Gegensatz zu Abordnungen oder Kommandierungen). Insbesondere bei den Angehörigen der Bundeswehr sind häufig kurzfristige Aus- oder Fortbildungsabschnitte (regelmäßig von einer Dauer bis zu 6 Monaten) zu durchlaufen, die eine Versetzung erfordern oder als Abordnung bzw. Kommandierung nicht mehr die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 in der bisherigen Fassung erfüllen. Um hier einen mehrfachen Wechsel der Wohnung u. U. innerhalb eines Jahres zu vermeiden, soll – soweit nicht Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) oder Buchst. b) einschlägig sind – der Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für eine Zeitdauer von bis zu sechs Monaten nicht mehr eine Meldepflicht auslösen.

geltende Fassungkünftige Fassung

§ 15

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst

oder

- c) Zivildienst

zu leisten;

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen nicht länger als **drei Monate von ihrem Standort oder Dienstort abwesend sind** und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen.

(2) ...

§ 15

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, **Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender,** Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst **oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz**

oder

- c) Zivildienst

zu leisten;

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit **mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit** und Beamte des Bundesgrenzschutzes, **soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nr. 1 Buchst. b) gehören,** aus dienstlichen Gründen **für eine Dauer von bis zu sechs Monaten** eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen, **und sie für eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeldet sind.**

(2) ...

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung der Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Dieser Behörde sind die Meldevordrucke zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

- c) In Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und

Zu Nr. 11

Nach neueren Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ist es für die polizeiliche Fahndung nach wie vor erforderlich, an den Regelungen des § 16 vom Grundsatz her festzuhalten.

zu Buchst. a)

Die Streichung der Worte „oder dieser zu übermitteln“ ist eine Folge der Änderungen zu Buchst b). Dorthin ist aus redaktionellen Gründen der Tatbestand des Übermittels übernommen worden.

zu Buchst. b)

Die bisherige Zweckbindung für die Auswertung und Verarbeitung der Angaben in Meldevordrucken und der nach Absatz 3 erhobenen Angaben war bisher einheitlich geregelt (vgl. bisheriger Absatz 4). Die nunmehr festgelegten teilweise unterschiedlichen Anforderungen haben die Einfügung eines neuen Satzes 4 erforderlich gemacht.

zu Buchst. c)

Die Änderung ist durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 4 (vgl. Buchst. b)) erforderlich.

zu Buchst. d)

Die Vorschrift schränkt die Nutzung der in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen geführten Verzeichnisse der dort aufgenommenen Personen weiter ein. Die Erfahrungen mit den Landesmeldegesetzen haben gezeigt, daß Auskünfte aus diesen Verzeichnissen für den Verwaltungsvollzug relativ selten benötigt werden. Da der Aufenthalt eines Einwohners in einem Krankenhaus als besonders sensibles Datum anzusehen ist, soll eine Offenbarung auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Die Auskünfte können sich bei entsprechender Fallgestaltung allerdings auch auf mehrere in das Verzeichnis eingetragene Personen beziehen. Bei der erforderlichen Güterabwägung ist zu berücksichtigen, daß es die Abwehr von

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 16
Abweichende Regelungen§ 16
Abweichende Regelungen

(1) ...

(1) ...

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten ... haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder ausgenommen werden. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung der Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten ... haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder ausgenommen werden. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung der Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten. **Dieser Behörde sind die Meldevordrucke zur Einsicht vorzulegen** oder zu übermitteln, wenn dies für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern erforderlich ist, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. **Die Sätze 1 bis 4** gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben **dem Leiter** dieser Einrichtungen die erforderlichen Angaben zu machen. **Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Leiter der in Satz 1 genannten Einrichtungen die Angaben der aufgenommenen Personen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses für die durch Landesrecht zu bestimmende Behörde bereitzuhalten haben.**

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben **den Leitern** dieser Einrichtungen **oder ihren Beauftragten** die erforderlichen Angaben zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. **Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.**

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Angaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie bereitgestellt wurden. Für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben gilt dies nur, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.

abstrakten Gefahren allein nicht mehr rechtfertigt, die Daten einzelner in das Verzeichnis eingetragene Personen zu offenbaren.

zu Buchst. e)

Die Änderungen folgen aus der Änderung zu Buchst. b) und d) und haben vorwiegend redaktionellen Charakter.

Zu Nr. 12

Siehe Begründung zu Nr. 2 b).

geltende Fassung

künftige Fassung

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Angaben dürfen **nur** von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfall-
opfern ausgewertet und verarbeitet werden. Das gleiche gilt für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht anderes bestimmt ist.

(5) ...

§ 17

**Datenübermittlungen zwischen
den Meldebehörden**

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit, Tag des Zuzugs, Haupt- oder Nebenwohnung und Familienstand des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(2) ...

(4) Die nach **den Absätzen 2 und 3** erhobenen Angaben dürfen von den dort genannten Behörden **nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie bereitgestellt wurden**. Für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben gilt dies nur, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(5) ...

§ 17

**Datenübermittlungen zwischen
den Meldebehörden**

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeiten, Tag des Zuzugs, Haupt- oder Nebenwohnung und Familienstand des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(2) ...

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Vor einer Datenübermittlung nach Satz 1 ist § 6 insbesondere in den Fällen zu beachten, in denen Übermittlungssperren gespeichert sind.“

Zu Nr. 13

zu Buchst. a)
Siehe Begründung zu Nr. 2 b).

zu Buchst. b)
Nach § 6 dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Die Gefahr einer Beeinträchtigung liegt insbesondere dann nahe, wenn für Daten Übermittlungssperren bestehen. Die Prüfung nach § 6 kann beispielsweise ergeben, daß die Übermittlung der Übermittlungssperre oder der durch sie geschützten Daten zu unterbleiben hat.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.“

zu Buchst. c) und d)

Durch die Neufassung und die Umstellung der Absätze 5 und 6 wird erreicht, daß das Zweckbindungsgebot des bisherigen Absatzes 5 auch auf die Datenweitergabe innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, erstreckt wird. Die „Weitergabe“ ist hier im Sinne einer „Nutzung“ zu verstehen; hierzu wird auf die Begründung zur Neufassung des § 1 Abs. 2 MRRG (vgl. Nr. 1) verwiesen.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden.“

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 18

**Datenübermittlungen an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen**

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus dem Melderegister Vor- und Familiennamen, frühere Namen, akademische Grade, Ordensnamen/Künstlernamen, Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlichen Vertreter, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Übermittlungssperren sowie Sterbetag und -ort übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) bis (4) ...

(5) Der Datenempfänger darf die **ihm übermittelten** Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 18

**Datenübermittlungen an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen**

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus dem Melderegister Vor- und Familiennamen, frühere Namen, akademische Grade, Ordensnamen/Künstlernamen, Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlichen Vertreter, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Übermittlungssperren sowie Sterbetag und -ort übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. **Vor einer Datenübermittlung nach Satz 1 ist § 6 insbesondere in den Fällen zu beachten, in denen Übermittlungssperren gespeichert sind.** Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) bis (4) ...

(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 **gilt Absatz 2** entsprechend.

(6) Die Datenempfänger **dürfen** die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu **deren** Erfüllung sie ihnen übermittelt **oder weitergegeben** wurden.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Ordensnamen/Künstlernamen,“

- b) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Staatsangehörigkeiten,“

- c) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,“

Zu Nr. 14

Für die Betreuung der Kirchenmitglieder und die Durchführung seelsorgerischer Arbeiten in den Kirchengemeinden ist die Kenntnis von Daten über den bisherigen Katalog des § 19 Abs. 1 hinaus erforderlich. Im einzelnen dürfen zusätzlich die Künstlernamen, der Wohnungsstatus und der Tag der Eheschließung übermittelt werden.

zu Buchst. a)

Die Kenntnis des Künstlernamens ist für die Kirchen von großer Bedeutung, um Identitätsverwechslungen ausschließen zu können. Für das Datum „Ordensnamen“ wurde dieses Informationsbedürfnis der Kirchen bereits durch die Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 4 anerkannt.

zu Buchst. b)

Siehe Begründung zu Nr. 2 b).

zu Buchst. c)

Nach geltendem Recht dürfen den Kirchen „Anschriften“ übermittelt werden. Durch die abweichende Formulierung zu § 2 Abs. 1 Nr. 12 sind in der Vergangenheit Zweifel darüber aufgekommen, ob hiermit auch die letzte frühere Anschrift übermittelt werden darf. Dieses Datum ist für den innerkirchlichen Datenaustausch erforderlich. Die Änderung dient somit der Klarstellung. Die Übermittlung des Wohnungsstatus durch die Aufnahme der Worte „Haupt- und Nebenwohnung“ ist erforderlich, da in den Kirchengemeinden ein Einwohner gleichzeitig Kirchenmitglied am Ort der Hauptwohnung als auch am Ort der Nebenwohnung sein kann. Die Durchführung des innerkirchlichen Finanzausgleichs wäre ohne Kenntnis dieses Datums sehr erschwert.

geltende Fassungkünftige Fassung

§ 19

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. bis 3. ...

4. Ordensnamen,

5. bis 6. ...

7. Staatsangehörigkeit,

8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,

§ 19

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. bis 3. ...

4. Ordensnamen/**Künstlernamen**,

5. bis 6. ...

7. Staatsangehörigkeiten,

8. **gegenwärtige und frühere** Anschriften, **Haupt- und Nebenwohnung**, Tag des Ein- und Auszugs,

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

- d) In Absatz 1 Nr. 9 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender folgender Halbsatz angefügt:

„zusätzlich bei Verheirateten
Tag der Eheschließung,“

15. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Staatsangehörigkeiten,“

zu Buchst. d)

Die Informationen nach § 22 Abs. 2 (Liste der Alters- und Ehejubiläen) waren den Kirchen bislang nicht zugänglich, da § 19 als abschließende Regelung für die Datenübermittlung an die Kirchen anzusehen ist. Mit der Übermittlung des Tages der Eheschließung werden die Kirchen in die Lage versetzt, selbständig Ehejubiläen zu beachten.

Zu Nr. 15

§ 20 Abs. 1 bildet die Rechtsgrundlage, die Einzelheiten des Verfahrens einer regelmäßigen Datenübermittlung der Meldebehörde an die in § 20 Abs. 1 genannten Stellen zu regeln. Entsprechend wurde bereits bisher auf der Grundlage rechtlicher Regelungen im Sinne von § 18 Abs. 4 verfahren (vgl. Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 2. BMeldDÜV).

Zu Nr. 16

zu Buchst. a)

Siehe Begründung zu Nr. 2 b).

geltende Fassung

künftige Fassung

9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,

9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; **zusätzlich bei Verheirateten Tag der Eheschließung,**

10. bis 12. ...

10. bis 12. ...

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

§ 20

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 18 Abs. 4 an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten **Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzu-**legen.

(1) Die Bundesregierung wird mächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von **nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen** regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

§ 21

Melderegisterrückkunft

(1) ...

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterrückkunft erteilt werden über

1. bis 3. ...

4. Staatsangehörigkeit,

5. bis 8. ...

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterrückkunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen glaubhaft gemacht hat.

§ 21

Melderegisterrückkunft

(1) ...

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterrückkunft erteilt werden über

1. bis 3. ...

4. Staatsangehörigkeiten,

5. bis 8. ...

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterrückkunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen glaubhaft gemacht hat.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG**Begründung**

- b) In § 21 Abs. 7 Nr. 1 werden die Worte „nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes“ durch die Worte „nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.

zu Buchst. b)

Die Anpassung der Vorschrift ist erforderlich im Hinblick auf das Offenbarungsverbot nach § 5 des inzwischen in Kraft getretenen Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), dem hinsichtlich der Benutzung der Personenstandsbücher durch Anfügung eines neuen Absatzes 4 an § 61 PStG Rechnung getragen worden ist.

**Artikel 2
Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

geltende Fassung

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 **und** 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,

2. ...

(8) ...

künftige Fassung

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 **bis** 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,

2. ...

(8) ...

30.06.89

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechts- rahmengesetzes (MRRG)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 16)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben b und d sind in § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 nach den Worten "wenn dies" jeweils die Worte "nach ihrer Feststellung" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzungen in § 16 Abs. 2 und 3 sollen verhindern, daß es zwischen der um Übermittlung oder Auskunft ersuchenden Behörde und der übermittlungs-/auskunftspflichtigen Stelle zu einem Streit darüber kommen kann, ob die Übermittlungs-/Auskunftsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies dient der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung, ohne den Schutz der Betroffenen herabzusetzen. Die um Auskunft oder Übermittlung ersuchende Behörde hat für sich das Vorliegen der Auskunfts-/Übermittlungsvoraussetzungen zu prüfen; diese Entscheidung ist gerichtlich nachprüfbar. Im übrigen gewährleistet auch § 16 Abs. 4, daß Angaben nicht zweckwidrig verwendet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die unter Buchstabe b vorgesehene Regelung ist entbehrlich. Es handelt sich um eine überflüssige Binnenverweisung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 20)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 15 in § 20 Abs. 1 die Worte "bundes- oder landesrechtlich" durch das Wort "bundesrechtlich" ersetzt werden können.

Fälle, in denen regelmäßige Übermittlungen von Meldedaten an öffentliche Stellen des Bundes auf landesrechtliche Regelungen zu stützen sind, gibt es, soweit ersichtlich, nicht.